

Haushaltssatzung der Gemeinde Uckerland für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	6.685.200 €
ordentlichen Aufwendungen auf	7.232.500 €
außerordentlichen Erträge auf	10.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	5.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	7.802.400 €
Auszahlungen auf	9.493.900 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.222.000 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.544.800 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.580.400 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.826.500 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	122.600 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 275 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 375 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 315 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

5.000 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

100.000 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:

Aufwandsarten

50– Personalaufwendungen	4.000 €
51– Versorgungsaufwendungen	4.000 €
52– Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.000 €
53– Transferaufwendungen	4.000 €
54– Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.000 €
55– Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	4.000 €
57– Bilanzielle Abschreibungen	8.000 €
58– Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	8.000 €
59– Außerordentliche Aufwendungen	5.000 €

Auszahlungsarten

70– Personalauszahlungen	4.000 €
71– Versorgungsauszahlungen	4.000 €
72– Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.000 €
73– Transferauszahlungen	4.000 €
74– Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.000 €
75– Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	4.000 €
78– Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.000 €
79– Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.000 €

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) einer Erhöhung des Fehlbetrages um 100.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 € festgesetzt.

Uckerland, den 23.02.2024


Bürgermeister

